

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung der Justiz

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt: Sophie Jordan

Telefon: +49 30 2021-2326

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: s.jordan@bvr.de

Berlin, 27. November 2023

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die Deutsche Kreditwirtschaft steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Justiz.

Mit der geplanten Digitalisierung der Justiz soll auch die Umsetzung des Artikels 28 lit. a und c der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz der Richtlinie erfolgen, was zu einer Anpassung der Insolvenzordnung führt. Nach der Richtlinie müssen die Geltendmachung von Forderungen durch Gläubiger sowie Mitteilungen an Gläubiger elektronisch möglich sein.

Vor diesem Hintergrund soll in § 174 Absatz 4 der Insolvenzordnung (InsO) das bisherige Erfordernis gestrichen werden, dass der Verwalter der elektronischen Anmeldung zustimmt. Flankierend soll die Unterhaltung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems nach § 5 Absatz 5 InsO für sämtliche Insolvenzverfahren verpflichtend vorgeschrieben werden. Zudem sollen Gläubiger, welche elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege im Sinne des § 130a ZPO empfangen können, mit der Aufforderung zur Anmeldung ihrer Forderungen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, elektronischen Zustellungen im Sinne des § 173 ZPO zuzustimmen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Bestrebungen auch die Insolvenzordnung zu digitalisieren und damit grundsätzlich eine schnellere Handhabung von juristischen Verfahren zu erreichen.

Die Möglichkeit einer elektronischen Forderungsanmeldung durch den Gläubiger ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters gem. § 174 Abs 4 InsO erachten wir für eine positive Entwicklung.

Die Verpflichtung von Insolvenzverwaltern gem. § 5 Abs 5 InsO über ein elektronisches Gläubigersystem zu verfügen, ist ein essentieller Schritt für eine Verwirklichung der Digitalisierungsbemühungen.
